

# 10. Bayerischer Selbsthilfekongress in Würzburg

## Workshop 6: „Ohne Moos nix los!“

---

### Förderung von Selbsthilfegruppen in Bayern

Kurzinterviews mit:

*Roswitha Deichmann*, Zentrum Bayern Familie und Soziales, SH-Förderung für Selbsthilfegruppen aus dem Bereich Behinderung und chronische Erkrankung

*Andrea Berger*, Zentrum Bayern Familie und Soziales, Bereich Pflege und Gesundheit

*Robert Wolf*, BKK LV, Federführer 2015 der SH-Fördergemeinschaft der gesetzlichen Krankenkassenverbände in Bayern

Moderation:

*Kerstin Dechamps*, Kiss Mittelfranken, Fachberatung Runder Tisch Mittelfranken, Sprecherin der Runden Tische Bayern

### **Selbsthilfe: Die 4. Säule in der Gesundheitsversorgung**

Der amtierende Bayerische Ministerpräsident Horst Seehofer bezeichnete 1995, damals noch Bundesminister für Gesundheit, beim Ärztekongress in Dresden die Selbsthilfe als „vierte Säule der Gesundheitsversorgung“ neben Arztpraxen, Kliniken und Gesundheitsämtern.

Jede der Säulen bietet etwas ganz spezifisches, das die anderen Säulen in dieser Form nicht leisten können: Sie ergänzen sich wechselseitig, wobei einzig die Selbsthilfe die Betroffenenkompetenz beinhaltet.

Zu diesem Zeitpunkt wurde Selbsthilfe nur punktuell finanziell unterstützt.

Erst im Rahmen der „Gesundheitsreform 2000“ wurde der § 20 SGB V, in dem es um Prävention und Selbsthilfe geht, modifiziert - ein Quantensprung für die Selbsthilfe!

Der Gesetzgeber erkannte damit offiziell die Selbsthilfe in ihrer Gänze als elementar wichtige und mittragende Instanz im Gesundheitssystem an. Und: Die Förderung der Selbsthilfe wird von der Politik als Gemeinschaftsaufgabe der öffentlichen Hand (Bund, Länder und Gemeinden) und der gesetzlichen Sozialversicherungsträger verstanden.

### **Vorstellung der drei Förderstränge in Bayern**

#### **I. Förderung von Selbsthilfegruppen aus dem Bereich Behinderung und chronische Erkrankung durch das Zentrum Bayern Familie und Soziales (ZBFS).**

In Bayern erhalten Selbsthilfegruppen finanzielle Unterstützung aus Landesmitteln.

**Frau Deichmann**, als Ansprechpartnerin für die Förderung von Selbsthilfegruppen aus dem Bereich chronische Erkrankung und Behinderung durch den Freistaat Bayern, stellt die Förderung vor.

Die Bayerische Staatsregierung fördert seit Anfang 1990 im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel Selbsthilfegruppen für Inklusion und Teilhabe von Menschen mit Behinderung oder chronischer Krankheit.

Bei diesen Förderungen handelt sich um freiwillige Leistungen des Staates, auf die kein

Rechtsanspruch besteht. Die Gewährung einer Förderung erfolgt grundsätzlich nur im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel. Die Richtlinie wurde seit ihrer Einführung jährlich bzw. im Dreijahres-Rhythmus – meist zur Vereinfachung – verlängert. Zu den Änderungen der Richtlinie werden die Vertreter der Selbsthilfe angehört und seit 2014 findet auch jährlich ein gemeinsames Gespräch zum Austausch statt.

Seit 2009 ist bei der Verteilung der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel nicht mehr die Anzahl der in den Selbsthilfegruppen vorhandenen Mitglieder (Mitgliederförderung) ausschlaggebend, sondern die Anzahl der beantragenden Selbsthilfegruppen (Selbsthilfegruppenförderung) im jeweiligen Förderjahr.

Die maximale Förderpauschale beträgt seit 2009 unverändert 400,00 €.

Die Selbsthilfegruppe reicht den Antrag bis zum 1.11. des Vorjahres beim zuständigen Spitzenverband der freien Wohlfahrtspflege oder Landesbehindertenverband, bei dem die Selbsthilfegruppe Mitglied ist, ein.

Selbsthilfegruppen, die keinem Verband angeschlossen sind, reichen den Antrag bei der Landesarbeitsgemeinschaft Selbsthilfe in Bayern e. V. (LAG) ein.

Der Verband prüft die Anträge vor und leitet sie mit einer befürwortenden oder ablehnenden Stellungnahme an das ZBFS weiter.

Das ZBFS entscheidet über die Anträge, der Bewilligungsbescheid erfolgt ca. Mitte des Jahres, kurz nach Erlass des Bewilligungsbescheides wird die Förderung an die Selbsthilfegruppen ausgezahlt. Die Selbsthilfegruppe hat die Verwendung der Fördergelder nach Ablauf des Kalenderjahres nachzuweisen.

Ab dem Jahr 2000 wurden aufgrund der vorgenommenen Umstellung der Krankenkassenförderung insgesamt weniger Haushaltsgelder zur Verfügung gestellt (ca. 300.000 – 370.000 €). Die durchschnittlich gewährten Fördergelder verringerten sich daraufhin auf ca. 300 bis 400 € pro Selbsthilfegruppe.

Seit 2009 werden jährlich fast konstant 400.000 € an Haushaltsmitteln zur Verfügung gestellt, die insoweit ausreichen, um allen beantragenden Selbsthilfegruppen, die seit diesem Zeitpunkt maximale Förderung in Höhe von 400 € gewähren zu können.

Aufgrund der gesunkenen Antragszahlen wurden seit 2009 allerdings die zugewiesenen Haushaltsmittel nicht vollständig verbraucht. Die zugewiesenen, aber nicht verwendeten Haushaltsmittel des jeweiligen Kalenderjahres, fließen gemäß der Bayer. Haushaltsordnung am Ende des Jahres zurück in den Haushaltsetat des Freistaates und stehen somit nicht mehr zur Verfügung.

Nach Einführung der Förderung hat sich die Anzahl der geförderten Selbsthilfegruppen von anfänglich knapp 400 bis zum Jahr 2000 auf 771 fast verdoppelt. Seit 2001 liegt die Zahl der bewilligten Anträge zwischen 800 bis 900.

Aufgrund der vermehrten Krankenkassenförderung sind die Antragszahlen seit 2011 sinkend, derzeit zwischen 600 bis 700.

## II. Förderung nach § 45d SGB XI durch das Zentrum Bayern Familie und Soziales (ZBFS)

Zwei Drittel der pflegebedürftigen Menschen werden durch ihre Angehörigen oder Ehrenamtliche gepflegt. Pflegebedürftige Menschen gibt es vom Babyalter bis hin zum Greis und immer ist es für die Familie eine immense Herausforderung, denn die Bedürfnisse des Gepflegten bestimmen den Tagesablauf der gesamten Familie. Eigene Interessen stehen hinten an. Wie wichtig es ist, den pflegenden Angehörigen zur Seite zu stehen und sie zu unterstützen hat auch der Gesetzgeber erkannt und mit dem § 45 d SGB XI eine entsprechende Rechtsgrundlage für die Förderung der Selbsthilfe im Bereich Pflege geschaffen.

„Seit 2013 besteht die gesetzliche Verpflichtung der sozialen Pflegekassen 0,10 € / Versicherten / Jahr zur Förderung von Selbsthilfegruppen, -organisationen und –kontaktstellen zu verwenden, die sich die Unterstützung von Pflegebedürftigen, von Personen mit erheblichem Betreuungsaufwand sowie deren Angehörigen zum Ziel gesetzt haben. Die privaten Pflegeversicherungsunternehmen beteiligen sich an dieser Förderung mit insgesamt 10% des Fördervolumens. Obwohl in fast allen Bundesländern die haushaltsrechtlichen Voraussetzungen durch entsprechende Rechtsverordnungen geschaffen wurden, besteht noch erhebliches Entwicklungspotential: Von fast 8 Millionen Euro, die 2013 von den Pflegekassen für Angebote der Selbsthilfe in der Pflege zur Verfügung standen, wurden von den Bundesländern nur € 331.050 explizit für die Selbsthilfeförderung verausgabt.“

(Zitat: Nakos Dokumentation zum Fachtag 5.05.2015, 19.05.2015)

Mit der Ko-Finanzierung durch die Pflegekassen bedeutet dieses Ergebnis einer Studie von Nakos, dass zwar 16 Millionen Euro im Jahr 2013 für die Selbsthilfe in der Bundesrepublik zur Verfügung standen, jedoch nur 331.050 € tatsächlich, also 2,06% an die Selbsthilfe ausgeschüttet wurde.

Frau Berger, als Ansprechpartnerin für die Selbsthilfeförderung durch den Freistaat Bayern für die Selbsthilfe im Bereich Pflege, stellt die Umsetzung des § 45d SGB XI in Bayern vor.

Die aktuelle AVSG (Verordnung zur Ausführung der Sozialgesetze) trat mit Wirkung zum 01.01.2014 in Kraft und hier haben sich im Vergleich zu vorher wesentliche Änderungen ergeben. Zum Begünstigtenkreis gehören Selbsthilfegruppen, Selbsthilfeorganisationen und -kontaktstellen sowie ehrenamtliche Helfer.

Eine Selbsthilfegruppe kann pro Treffen (max. 12 Mal) 20 € beantragen. Somit könnte eine Gruppe bis zu 240 € Förderung durch den Freistaat erhalten, wobei die Pflegeversicherung sich dann mit weiteren 240 € beteiligen würde. Die Gruppe erhielte dann insgesamt bis zu 480 € vom Freistaat Bayern und der Pflegeversicherung. Selbsthilfeorganisationen und -kontaktstellen können pro Jahr mit max. € 2.000 gefördert werden, wobei auch hier wieder die Verdopplung durch die Pflegekasse erfolgt.

Der Zuwendungsempfänger muss von den zuwendungsfähigen Ausgaben jedoch 10 % aus Eigenmitteln finanzieren und dies bei der Beantragung im Finanzierungsplan entsprechend angeben.

Aktuell finden Gespräche im Referat statt, um das bestehende Förderverfahren auf

Praxisnähe hin zu untersuchen und ggf. zu modifizieren. Zu den Änderungen der AVSG werden die Vertreter der Selbsthilfe angehört.

Da die Verwendungsnachweisprüfung 2014 noch nicht abgeschlossen ist, können zum jetzigen Zeitpunkt keine finalen Zahlen für das Förderjahr 2014 genannt werden.

### III. Förderung nach § 20h SGB V durch die gesetzlichen Krankenkassen

Gesundheitsbezogene Selbsthilfegruppen haben nach § 20h SGB V die Möglichkeit, bei den Krankenkassen einen Zuschuss für ihre Selbsthilfearbeit zu beantragen. Seit 2003 ist dies eine Pflichtleistung der gesetzlichen Krankenkassen.

**Herr Wolf**, hatte dieses Jahr als Federführer die Selbsthilfeförderung nach § 20c SGB V, jetzt § 20h SGB V, begleitet und stellt die Förderung vor.

Ab dem Jahr 2000 war auf der Basis des § 20c SGB V die Selbsthilfeförderung eine „Kann-Förderung“ der gesetzlichen Krankenkassen: Seit 2003 ist hieraus eine Pflichtförderung geworden. Regional gab es dann schon einige Fördergemeinschaften. Leider sind die privaten Krankenkassen bei dieser wichtigen Förderung außen vor; die bisherigen Bemühungen, um eine freiwillige Beteiligung der Privaten an dieser Förderung waren erfolglos.

Um bayernweit eine angegliche SH-Förderung zu ermöglichen, wurde 2008 die Arbeitsgemeinschaft zur Selbsthilfeförderung nach § 20 c SGB V und im Anschluss die zwölf Runden Tische in Bayern gegründet.

Die jeweilige Geschäftsstelle des Regionalen Runden Tisches wurde bewusst an eine regionale Selbsthilfekontaktstelle angegliedert und mit der Koordination des Verfahrens beauftragt: Selbsthilfeengagierte arbeiten bereits mit Kontaktstellen zusammen und nutzen deren Dienstleistungen rund um die Selbsthilfearbeit.

Die Krankenkassen entschieden sich, diese bestehende und funktionierende Infrastruktur zu nutzen. Somit war dieses Ein-Ansprechpartnermodell nur der logische Schluss.

Die MitarbeiterInnen an der Kontaktstelle haben aufgrund ihrer Ausbildung und Erfahrung das entsprechende professionelle Know-how in Sachen Selbsthilfe und stehen und standen uns mit ihrem kostbaren Wissen immer zur Seite, ob seinerzeit beim Aufbau der Selbsthilfeförderung und nun auch weiterhin bei der laufenden Modifikation und Umsetzung des alljährlichen Förderverfahrens. An den Vergabesitzungen nehmen auch SelbsthilfevertreterInnen aus allen vier Selbsthilfesäulen jeweils mit beratender Funktion teil.

Gefördert werden gesundheitsbezogene Selbsthilfegruppen nach dem Krankheitsverzeichnis des Leitfadens zur Selbsthilfeförderung und Kontaktstellen.

Gruppen aus sozialen Bereichen werden nicht über die Krankenkassenförderung gefördert, da für diese Gruppen das Bayerische Staatsministerium zuständig ist.

Pro gesetzlich Versichertem fließen im Förderjahr 2015 0,64 € in die gesundheitsbezogene Selbsthilfeförderung, wovon hiervon 20 % an die Bundesebene weitergeleitet werden. Die verbleibenden 80 % werden an die Selbsthilfegruppen, die Selbsthilfeorganisationen und die Kontaktstellen verteilt. Die Krankenkassenförderung

ist eine bedarfsgerechte Förderung. D.h. neben den geltenden Förderrichtlinien ist bei der Entscheidungsfindung auch der dargelegte, begründete Bedarf der Gruppe im Verhältnis zu vergleichbaren Gruppen ausschlaggebend.

2015 standen 5,4 Mio. € für die Förderung in Bayern zur Verfügung und diese wurden auch komplett im folgenden Verhältnis ausgeschüttet: Ca. 60 % Selbsthilfegruppen, 15 % Selbsthilfeorganisationen und 25 % Kontaktstellen.

Sollten die zur Verfügung stehenden Fördermittel nicht verausgabt werden, würden diese übertragen und im nächsten Jahr in die Fördermasse fließen.

Eine sehr positive Nachricht gibt es noch im Zusammenhang mit dem im Juni verabschiedeten Präventionsgesetz. Mit Wirkung zum 1.01.2016 werden nicht mehr 0,64 €, sondern 1,05 € pro Versicherten pro Jahr in die Selbsthilfeförderung fließen. Das ist eine Steigerung von mehr als 60 %. Damit dies auch gleich für die Gruppenförderung zielgerichtet umgesetzt werden kann, wurden die bestehenden Förderunterlagen gemeinsam mit den Runden Tisch und Seko Bayern e.V. modifiziert.

Das erfolgreiche Verfahren der Regionalen Runden Tische mit dem Ein-Ansprechpartnermodell ist in Deutschland einzigartig und geht mit sehr hoher Transparenz und Effektivität einher. Der Bundesrechnungshof hatte im Winter 2013/14 fünf Runden Tische überprüft. Der Bericht des Bundesrechnungshofs wurde noch nicht veröffentlicht und doch waren die Prüfer von unserer gemeinsamen, kooperativen Arbeit über die unterschiedlichen Einrichtungen und Entscheidungsebenen sehr angetan.

## **Fazit:**

Das anschließende offene Plenum nutzten die Teilnehmenden für Fragen an die Vertreter der drei „Selbsthilfesäulen“ und zum gesellschaftspolitischen Austausch mit folgenden Postulaten und Ergebnissen:

- Die finanzielle und ideelle Förderung von gegenseitiger Hilfe, sozialem und bürgerschaftlichem Engagement, Solidarität, Teilhabe und Beteiligung ist als vorsorgende und nachhaltige Investition in die Gesellschaft zu verstehen.
- Es ist notwendig und auch explizit politisch gewünscht, eine einheitlich und gemeinsam getragene Förderpraxis der öffentlichen Hand und der Rehabilitationsversicherungsträger zu schaffen, die das erhebliche Potential der Selbsthilfe unterstützt und fördert.
- Die Selbsthilfeförderung ist eine Gemeinschaftsaufgabe der öffentlichen Hand (Bund, Länder und Kommunen) sowie der gesetzlichen Sozialversicherungsträger (gesetzliche Krankenkassen, Renten-, Unfall-, Arbeitslosen- und Pflegeversicherungsträger). Bei dieser Gemeinschaftsaufgabe wird es als notwendig gesehen, dass sich auch die private Krankenversicherung beteiligt.
- Für die Förderung der Selbsthilfe muss es Regelungen und Vereinbarungen geben, die den tatsächlichen Bedürfnissen der Förderempfänger angepasst werden: z.B. Berücksichtigung der Anzahl der Teilnehmenden und tatsächlicher Bedarf der Gruppe.

- Seit vielen Jahren haben Selbsthilfekontaktstellen eine strukturierte, engmaschige und aktivierende Rolle für Selbsthilfegruppen und somit auch für Selbsthilfegruppen aus dem Bereich Pflege inne. Selbsthilfekontaktstellen übernehmen organisatorische und administrativen Aufgaben (Öffentlichkeitsarbeit, anfängliche Begleitung der Gruppe in der Aufbauphase, Kontaktvermittlung, Raumangebot, Seminare etc.), um die Selbsthilfegruppen zu unterstützen.

Leider kommen viele Selbsthilfekontaktstellen bei der Förderung nach § 45d SGB XI nicht zum Zug, weil der notwendige Eigenanteil von 10 % der Fördersumme nicht beigebracht werden kann.

Hintergrund ist häufig, dass der Träger der Selbsthilfekontaktstelle nicht die öffentliche Hand, sondern ein gemeinnütziger Verein ist, der aufgrund des geltenden Vereinsrechtes kein Eigenkapital aufbauen, bzw. Einnahmen generieren darf, um seine Gemeinnützigkeit nicht zu gefährden.

Ein Widerspruch, der durch den Gesetzgeber aufgelöst werden muss. Non-Profit-Organisationen, die seit Jahren professionelle und gesellschaftsrelevante Selbsthilfearbeit leisten, sind quasi per Ausführungsverordnung von dieser Förderung ausgeschlossen.

An dieser Stellschraube muss dringend nachgebessert werden, um gerade auch in diesem Bereich zur finanziellen Sicherstellung dieser Arbeit beizutragen.

Allein in Bayern stünden jährlich ca. 1,2 Mio €, durch die Ko-Finanzierung mit der Pflegekasse letztendlich 2,4 Mio €, für die Selbsthilfe komplett zur Verfügung.

### **Kontaktdaten für weiterführende Informationen:**

- **Information zur Förderung für Selbsthilfegruppen aus dem Bereich chronische Erkrankte und Behinderte**

#### **Zentrum Bayern Familie und Soziales**

Hegelstraße 2  
95447 Bayreuth

<http://www.zbfs.bayern.de/foerderung/behinderte-menschen/selbsthilfegruppen/>

AnsprechpartnerIn:

Rosemarie Deichmann, Tel. 0921 / 6 05 33 28, Fax-Nr. 0921 / 6 05 39 04,  
E-Mail: Rosemarie.Deichmann@zbfs.bayern.de

Carsten Otschipka, Tel. 0921 / 6 05 36 22, Fax-Nr. 0921 / 6 05 39 04,  
E-Mail: Carsten.Otschipka@zbfs.bayern.de zur Verfügung

- **Informationen rund um die Förderung nach § 45d SGB XI:**

**Zentrum Bayern Familie und Soziales**

Hegelstraße 2  
95447 Bayreuth

<http://www.zbfs.bayern.de/foerderung/senioren/ehrenamt/index.php>

Ansprechpartnerin:

Frau Berger, Telefon: 0921 / 6 05 33 40

- **Informationen rund um die Förderung nach § 20h SGB V:**

**Selbsthilfekoordination Bayern SeKo Bayern e.V.**

Theaterstraße 24  
97070 Würzburg

[www.seko-bayern.de/index.php](http://www.seko-bayern.de/index.php)

Ansprechpartnerin:

Frau Tezak, Telefon: 0931 / 20 78 16 42